Die Gesellschafterliste der GmbH

Prof. Dr. Ulrich Noack Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

12. Hallesches Symposium zum Bilanz-, Steuer- und Gesellschaftsrecht am 25.11.2011

An das				
Ambgericht Leibrig Bernhard-Göring Str. 64 04275 Leibzig				
Handelsregisternummer; Gesellschafterliste der Firma:	HRB 1874 Flughalen Lespzig/Halle Gesellscha Sitz: Lespzig	ft mit beschränkter Haf	urg	
Gesellschafter juristische Personen: Firma, Sitz. Anschrift	Adresse	Stammeinlage	Zwischerrisemene	
Freitrast Suchsen (5,50 v.H.)	vertreten durch das Skohsche Staatorinishterium der Financen Carloloplatz 1 01097 Dresiden	250,000,00 DEM 149,000,00 DEM 50,000,00 DEM 25,000,00 DEM 25,000,00 DEM 15,000,00 DEM 1,500,00 DEM 1,500,00 DEM 1,000,00 DEM 3,00,00 DEM 3,00,00 DEM 3,00,00 DEM	550.000,00 DEM	
Milliedeviside Proglatin AG HBB 17416, Str. Lelpzig (HL 00 v.Hz.)	Terminaling 11 04435 flughafen Leipzig Halle	3.542.200,00 DEM 1.692.500,00 DEM 760.000,00 DEM 730.000,00 DEM 400.000,00 DEM 400.000,00 DEM 12.700,00 DEM 12.700,00 DEM 7.800,00 DEM 7.500,00 DEM 7.500,00 DEM	9.400.000,00 DEM	
Landkreis Nordsachsen (0,25 v.H.)	vertreten durch das Landratsamt Nordsachsen Schlossstraße 27 04860 Torgau	25.000,00 DEM	25.000,00 DEM	
Stadt Schkeuditz (0,25 v.H.)	vertreten durch die Stadtverwaltung Schkeuditz Rathausplatz 3 04435 Schkeuditz	25.000,00 DEM	25.000,00 DEM	
Stammkapital		10.000.000,00 DEM		

"Liste der Gesellschafter"

- Wann?
 - Bei Gründung (§ 8 I Nr. 3)
 - Bei Veränderungen (§ 40)
- Warum?
 - Funktionen der Liste

Überblick

- Funktionen der Liste
 - Transparenz
 - Legitimation
 - Transaktion
- Verfahren der Liste
 - Einreichung
 - Register
 - Haftung

Reform 2008 durch das MoMiG

- Ziel: "Transparenz über die Anteilseignerstrukturen der GmbH zu schaffen und Geldwäsche zu verhindern" (Begründung)
- Hintergrund: Financial Action Task Force On Money Laundering (OECD-Arbeitsgruppe)
- Hinweis: Zurückdrängung der Inhaberaktie bei nichtbörsennotierter AG (Aktienrechtsnovelle 2012)

Transparenz

- Gläserner GmbH-Gesellschafter für 1,50 €
 - Name und Beteiligung (Handels-/Unternehmensregister)
 - Bilanz und GuV (Unternehmensregister)
 - Wem nützt es?
- Aktionär: keine Auskunft!
 - Öffentlich: noch nie
 - Mitaktionäre: seit 2001 abgeschafft

Legitimation

• § 16 I 1 GmbHG:

"Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist."

Legitimation

- Materielle Rechtslage Listenlage
 - Erwerb außerhalb der Liste
 - "Im Verhältnis zur Gesellschaft …"
- Wirkung zu Gunsten des Eingetragenen
 - GfterVers
 - Gewinnbezug
- Wirkung zu Lasten des Eingetragenen
 - Einlagepflicht
 - Ausfallhaftung

Transaktion

• § 16 | 2:

"Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird."

Transaktion

• § 16 III 1:

"Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist.

Transaktion

- Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Intention; Vorbild Grundbuch?
 - Besonderheiten
 - 3 Jahre falsche Eintragung (Nov. 2011!)
 - oder: zurechenbarer falscher Inhalt

Transaktion

- Anwendungsbereich:
 - Erwerb des Geschäftsanteils
 - Recht an dem Geschäftsanteil (Pfand)
- Nicht erfasst:
 - Belastungen
 - z.B. Pfandrecht, Nießbrauch
 - Verfügungsbeschränkung
 - z.B. Testamentsvollstreckung
 - aufschiebend bedingte Verfügung (BGH)

BGH v. 20.9.2011, II ZB 17/10

- "Die Gesellschafterliste ist nicht geeignet, einen Rechtsschein dafür zu setzen, dass der in der Liste eingetragene Inhaber des Geschäftsanteils über diesen nicht bereits aufschiebend bedingt verfügt hat."
- § 161 I, III BGB
- Daher auch kein Widerspruch (OLG München v. 11.3.2011)

Verfahren der Liste

- Bedeutung und Konzeption
 - Einreichung zum Handelsregister
- Alternativen:
 - Aktienregister ("im Hause")
 - Grundbuch (sehr formell, konstitutiv)
 - Personengesellschaften (deklaratorische Eintragung im HR)

Einreichungsanlass

- Veränderungen
 - Person
 - Gesellschafterwechsel
 - Namensänderung
 - Umfang der Beteiligung
 - Kapitalerhöhung
 - Teilung / Zusammenlegung
 - Nicht: Einzahlung

- Fälle:

- "laufende Nummern" (BGH v. 1.3.2011)
- "aufschiebende Bedingung (BGH v. 20.9.2011)
- Weitere Kürangaben?
 - Einzahlungen
 - Belastungen (Pfandrecht, Nießbrauch)
 - Verfügungsbeschränkungen
 - » Vinkulierung
 - » Testamentsvollstreckung (§ 2211 BGB)
 - » Insolvenz

BGH v. 1.3.2011, II ZB 6/10

 "Die Umnummerierung abgetretener Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste ist dann zulässig, wenn jeder Geschäftsanteil durch die Angabe der bisherigen Nummerierung zweifelsfrei zu identifizieren bleibt."

BGH v. 20.9.2011 - II ZB 17/10

 "Das Registergericht hat zu Recht die Aufnahme der Gesellschafterliste … abgelehnt, weil in diese keine bereits eingetretene Veränderung im Gesellschafterbestand eingetragen ist, sondern nur auf eine eventuelle Veränderung in der Zukunft hingewiesen wird."

Einreichung durch Notar

- Zuständigkeiten: GFührer / Notar
- Notar bei Mitwirkung an Veränderung
- Was ist "Mitwirkung"?
 - Paradigma: Beurkundung der Abtretung eines Geschäftsanteils; stille Zession?
 - Verschmelzung (OLG Hamm v. 1.12.2009); Spaltung?
 - Nicht: Erbauseinandersetzung

OLG Hamm NZF 2010,

 "Auch im Fall einer nur mittelbaren Mitwirkung des Notars – weil sich der Gesellschafterbestand der beteiligten GmbH durch Verschmelzung geändert hat – besteht kein Grund, abweichend von dem umfassenden Wortlaut des § 40 II GmbHG von der Pflicht des Notars zur Erstellung der Gesellschafterliste abzusehen und stattdessen eine Pflicht der Geschäftsführer anzunehmen, wenn der Notar durch seine mittelbare Mitwirkung über interne Vorgänge der Beteiligten bestens informiert ist."

- Auslandsbeurkundung (str.)
 - Schweizer Notar nicht einreichungspflichtig
 - Schweizer Notar einreichungsfähig?
 - OLG Düsseldorf v. 2.3.2011: +
 - h.M: (GFührer zuständig, str.)

Einreichung durch Geschäftsführer

- Zuständigkeit
 - Beispiele:
 - Erbfolge
 - Auslandsbeurkundung
 - Teilung / Zusammenlegung
- Mitteilung und Nachweis
 - formelles Konsensprinzip
 - amtswegige Kenntnis
 - Unklarheiten / Korrekturen
- Persönliche Unterzeichnung
 - Keine Beglaubigung
 - Keine Signatur

Registergericht

- Übermittlung (EGVP)
- Prüfungspflicht?
 - In keinem Fall?
 - Wie bei Eintragungen?
 - Richtig: formale Anforderungen eingehalten

Register

 "Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Das EGVP ist über die von den Gerichten zur Verfügung gestellte Zugangs- und Übertragungssoftware erreichbar. Die Einreichung per E-Mail ist unzulässig."

BGH v. 20.9.2011

 "Das Registergericht darf - obwohl es nur Verwahrstelle ist - die eingereichte Liste jedenfalls darauf prüfen, ob sie den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG entspricht."

Haftung

- Erzwingung
 - Anspruch (Geltendmachung)
 - Zwangsgeld
- Schadensersatzpflicht (§ 40 III GmbHG)
- Verantwortlichkeit des Notars

Wirkungen fehlerhafter Liste

- Intern (ggüber GmbH): grobe Fehler hindern Legitimation
- Extern (gutgl Erwerb): s. § 16 III.

Fazit

- Neuregelung leidlich praktikabel
- Reform:
 - Aufnahme von Belastungen/Beschränkungen?
 - Konzentration auf Notare?
 - Eintragung im HR?

- Professor Dr. Ulrich Noack
- Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- <u>ulrich.noack@hhu.de</u>
- Tel. 0211-8111453
- www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/noack
- Blog: http://notizen.duslaw.eu/